

2412 095

107

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 77/77

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Hanna Anna M., geborene M.
H., H./Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. ,
-

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thumm, Portmann, Dr. Lang und Gärtnner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz von 16. Dezember 1976 wird zurückge-wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Be-schwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Re-vision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Härteausgleich nach § 171 BEG setzt voraus, daß der Antragsteller durch nationalsozialistische Gewalt-maßnahmen im Sinne des § 2 BEG geschädigt worden ist (BGH RZW 1978, 215). Eine solche Schädigung verneint der Tatrichter. Er hat die Überzeugung gewonnen, daß die aus dem damals ungarischen Kaschau stammende Klä-gerin im April 1939 als Anhängerin des Zionismus nach Palästina ausgewandert ist; es lasse sich nicht fest-

137

- 3 -

stellen, daß für ihren Auswanderungsentschluß die Furcht vor drohenden Gewaltmaßnahmen mitbestimmend gewesen sei. Damit geht das Berufungsgericht in der rechtlichen Beurteilung von der Rechtsprechung des Senats (RzW 1975, 265 Nr. 5) aus. Die Rechtsgrundsätze aus der Entscheidung BGH RzW 1976, 198, die die Beschwerde heranzieht, betreffen die hier nicht interessierende Frage auch den unterschiedlichen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in § 130 BEG alter und neuer Fassung. Im Übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung.

Mai

Dr. Lang

Beglaubigt:

Justizamtsinspektor



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)